

**Beschlussempfehlungen und Berichte
des Petitionsausschusses
zu verschiedenen Eingaben**

Inhaltsverzeichnis

1.	17/325	Opferentschädigung/ Wiedergutmachung	StM	2.	17/540	Bausachen	MLW
				3.	17/971	Steuersachen	FM

1. Petition 17/325 betr. Errichtung eines NS-Härtefallfonds, Schaffung eines Erinnerungsortes

Mit der Petition werden die Errichtung eines NS-Härtefallfonds sowie die Schaffung eines Graffitis im öffentlichen Raum in Freiburg begehrt.

Der Petitionsverfasser setzt sich für ein bedrückendes Thema ein. Einer großen Anzahl an Kindern, die ab 1942 vor allem in den besetzten Gebieten im Osten Europas von den Nationalsozialisten entführt und auf eine oft unmenschliche Art und Weise, im Wege der so genannten „Germanisierung“ linientreuen deutschen Familien zur Adoption angeboten wurde, wurde großes Leid angetan. Viele, die noch im Säuglings- oder Babyalter entwendet wurden, haben von ihrer Herkunft erst Jahrzehnte später oder gar nie erfahren. Ihre Familien wurden sehr häufig ermordet. Für viele anderen war die Suche nach ihren Wurzeln aufgrund gefälschter Akten und fehlender Dokumente unmöglich.

Das Staatsministerium und der Petitionsausschuss teilen ausdrücklich die Auffassung, dass an diese Schicksale in angemessener Weise erinnert werden muss. Der Petitionsverfasser und der Verein, dessen Vorsitzender der Petitionsverfasser ist, haben hier jahrelang Aufklärungsarbeit geleistet.

Die Wiedergutmachung von NS-Unrecht – welches in der Sache als solches nicht wiedergutzumachen ist – wurde als vorrangige Aufgabe der Bundesrepublik Deutschland behandelt. Nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes ist in erster Linie der Bund für die Frage zuständig und dort das federführende Bundesministerium für Finanzen. Der Petent war mit den zuständigen Stellen nach Kenntnis des Staatsministeriums auch bereits in Kontakt.

Dem Schicksal von Betroffenen wurde in der Vergangenheit Rechnung getragen, indem das Kriegsfolgen-schicksal im Rahmen der allgemeinen Sozialgesetzgebung Berücksichtigung gefunden hat. So können Betroffene im Falle erlittener Gesundheitsschäden zum Kreis der Versorgungsberechtigten nach dem Bundesversorgungsgesetz gehören. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts greifen zugunsten der Betroffenen bei der Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Bundesversorgungsgesetz zudem Beweiserleichterungen, insbesondere die Anwendung des Anscheinsbeweises für typische Geschehensabläufe und die Möglichkeit der Glaubhaftmachung. Diese Beweiserleichterungen werden seitens der Versorgungsverwaltung auch gesundheitlich geschädigten Kriegsgefangenen, Internierten und Verschleppten eingeräumt. Auf diese Weise wird der oftmals schwierigen Beweislage Rechnung getragen.

Der Petent verfolgt das Anliegen, einen Härtefallfonds für bisher nicht berücksichtigte Opfer der „Zwangsarisierung“ einzurichten. Dies war in den letzten Jahrzehnten Gegenstand zahlreicher Prüfungen. Bei der Abwägung über die Errichtung eines solchen Fonds wäre zu berücksichtigen, dass in den vergangenen Jahrzehnten durch den (zuständigen) Bund bereits verschiedene Entschädigungsmöglichkeiten

eingerrichtet worden waren. So wurde im Jahr 2000 die Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (evz)“ von der Bundesregierung und der deutschen Wirtschaft auf Grundlage eines Gesetzbeschlusses des Deutschen Bundestages gegründet. Diese Stiftung war als abschließende Regelung für die Gewährung von Leistungen zugunsten ehemaliger KZ-Häftlinge, Zwangsarbeiter und sonstigen in der Person oder dem Vermögen geschädigten NS-Opfer gedacht. Die Einrichtung der Stiftung wurde umfangreich im In- und Ausland bekannt gegeben. Anträge auf Leistungen der Stiftung konnten bis zum 31. Dezember 2001 gestellt werden. Danach eingehende Anträge konnten nicht mehr berücksichtigt werden. Insgesamt wurden an über 1,66 Millionen Leistungsberechtigte in fast 100 Ländern über 4,37 Milliarden Euro ausgezahlt.

Das vom Petenten beschriebene Schicksal betraf eine Vielzahl von Familien. Ziel war dabei nicht in erster Linie die Vernichtung der Betroffenen, sondern die Ausbeutung für das NS-Regime, in diesem Fall die Einbindung von Kindern mit erwünschtem Aussehen in das, was nach nationalsozialistischer Denkart „das Volk“ sein sollte. Dies ist ein Schicksal, welches in der allgemeinen Sozialgesetzgebung – insbesondere der unmittelbaren Nachkriegszeit – zwar berücksichtigt wurde, jedoch als solches juristisch gesehen nicht Anknüpfungspunkt spezieller Ansprüche nach dem Kriegsfolgenrecht ist. Betroffene erhalten daher auch keine Kriegsoferrente.

Zur Einrichtung eines Fonds bzw. für die Leistung einer Einmalzahlung als Geste der Anerkennung müssten entsprechende Mittel in den Haushalt eingestellt werden. Weiter wäre zu prüfen, auf welcher Rechtsgrundlage Leistungen erfolgen können. Dem Staatsministerium liegen keine Informationen vor, um wie viele Personen es sich handeln könnte und wie die konkreten Lebensläufe und Umstände sind. Dies müsste entsprechend dargelegt werden.

Unabhängig von der Einrichtung eines dauerhaften Fonds oder Ähnlichem stehen im Landeshaushalt grundsätzlich Mittel für die Gewährung von Einmalzahlungen in Höhe von bis zu 50 000 Euro für übergesetzliche Wiedergutmachungsleistungen auch an nicht unter den Anwendungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes fallende Personen (Kapitel 0618 Titel 687 75) zur Verfügung.

Der Schaffung eines Erinnerungsortes am landeseigenen Gebäude Bertoldstraße 43 in Freiburg steht der Denkmalschutz entgegen. Dieser umfasst auch die Fassade. Darauf hat der Finanzminister den Verein in einem Schreiben vom Juli 2021 hingewiesen.

Der Petitionsausschuss hat in seiner Sitzung am 2. Juni 2022 über die Petition beraten. Er kam dabei einstimmig zu der Auffassung, dass hier geholfen werden müsse, und beschloss einstimmig, die Petition der Regierung zur Erwägung zu überweisen. Hinsichtlich der Anbringung eines Graffitis bzw. der Schaffung eines Erinnerungsortes am landeseigenen Gebäude Bertoldstraße 43 in Freiburg sah der Petitionsausschuss die Behörden vor Ort gefordert, untereinander zu klären, wo ein Ort des Gedenkens geschaffen werden

kann. Der Petitionsausschuss sah keine Möglichkeit, der Petition in diesem Punkt abzuhelpfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird der Regierung zur Erwägung überwiesen. Hinsichtlich der Anbringung eines Graffitis bzw. der Schaffung eines Erinnerungsortes am landeseigenen Gebäude Bertoldstraße 43 in Freiburg kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

2. Petition 17/540 betr. Flächennutzungsplan

Der Petent wendet sich gegen die 10. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) einer Verwaltungsgemeinschaft. Er beanstandet dabei, dass der in Änderung befindliche Flächennutzungsplan andere Flächen für die Bebauung vorsieht, als dies im Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde aus dem Jahr 2002 beschlossen worden sei. Des Weiteren habe eine Abwägung über seine Einwendungen nicht oder nur unzureichend stattgefunden. Mit seinen Einwendungen wendet er sich gegen die im Entwurf des Flächennutzungsplans enthaltene Wohnbaufläche W 4.4 im Osten der Gemeinde und favorisiert eine im Gemeindeentwicklungskonzept dargestellte Wohnbaufläche im Südwesten der Gemeinde.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Bei dem vom Petenten angesprochen Gemeindeentwicklungskonzept handelt es sich um ein Konzept, welches am 2. Februar 2004 in der Sitzung des Gemeinderats vorgestellt wurde. In einer von drei Ideenwerkstätten, die dieses Konzept erarbeitet haben, entstand die Idee einer Verortung künftiger Siedlungsentwicklungen im Bereich der sehr großen Fläche von ca. 23 ha im Südwesten der Gemeinde. Eine weitere Konkretisierung und nähere Untersuchung fand soweit ersichtlich nicht statt.

Am 27. April 2017 fasste die Verbandsversammlung den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplans. Es folgten eine Flächenpotenzialanalyse einschließlich Eigentümerbefragung und deren Auswertung zu den betroffenen Grundstücken sowie eine Untersuchung der in den Blick genommenen Entwicklungsflächen. Am 21. Mai 2019 wurden die potenziellen Entwicklungsflächen mit diversen Fachbehörden erörtert.

Am 27. Januar 2020 wurde der Vorentwurf des Flächennutzungsplans durch die Verbandsversammlung beschlossen. Über die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden vorgebrachten Einwendungen wurde in der Gemeinderatssitzung vom 21. September 2020 beraten. Der weiterentwickelte Entwurf des Flächennutzungsplans, der mehrere kleinere Gebiete für künftigen

Wohnungsbau vorsieht, wurde am 6. Mai 2021 in der Verbandsversammlung beraten. Vom 28. Juni 2021 bis 13. August 2021 wurde die öffentliche Auslegung des Entwurfs sowie die Behördenbeteiligung durchgeführt. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Einwendungen wurden von der Verwaltungsgemeinschaft geprüft. Eine nach dem Willen der Verwaltungsgemeinschaft abschließende Abwägung und damit auch Befassung mit den Einwendungen des Petenten sowie der Beschluss der Flächennutzungsplanänderung erfolgte in der Verbandsversammlung im Februar 2022.

Das Verfahren zur 10. Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft ist abgeschlossen. Die Genehmigungsfrist für die Änderung des Flächennutzungsplans beträgt drei Monate. Die Genehmigung gilt nach § 6 Absatz 4 Satz 4 BauGB auch als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Sie wurde jedoch fristgerecht am 27. Juni 2022 erteilt.

Bewertung:

Mit der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans nimmt die Verwaltungsgemeinschaft eine ihr auch für die Gemeinde übertragene nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierte Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinden wahr. Insoweit bestimmen sie – durch die von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderätinnen und Gemeinderäte, die die Kommunen der Verwaltungsgemeinschaft in der Verbandsversammlung vertreten – die städtebauliche Entwicklung in ihren Gemeindegebieten im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst. Welche Inhalte sie letztlich im Flächennutzungsplan darstellen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans, unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, insbesondere auch der Ziele der Raumordnung nach § 1 Absatz 4 BauGB, in eigener Verantwortung.

Nach Auskunft der Verwaltungsgemeinschaft wurden die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit vorgebrachten Einwendungen von der Verwaltungsgemeinschaft zur Kenntnis genommen und in die abschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander eingestellt. Die Abwägungsentscheidung der Verwaltungsgemeinschaft ist soweit ersichtlich nicht zu beanstanden. Einen Vorrang seiner Belange kann der Petent dabei nicht verlangen. Er hat ein subjektives Recht darauf, dass seine Belange in der Abwägung ihrem objektiven Gewicht entsprechend behandelt werden. Es ist festzustellen, dass der Petent bei der frühzeitigen Beteiligung Argumente herausstellt, die aus seiner Sicht für die von ihm favorisierte Wohnbaufläche und gegen die derzeit im Entwurf dargestellte Wohnbaufläche sprechen. Zu den wesentlichen Einwendungen:

- Lage des Plangebiets an einer im Regionalplan enthaltenen Grünzäsur

Im Rahmen der Aufstellung des Flächennutzungsplans hat das Regierungspräsidium als höhere Raum-

ordnungsbehörde in seiner Stellungnahme die Verwaltungsgemeinschaft darauf hingewiesen, dass genaue Angaben zum Ausmaß der Betroffenheit der Grünzäsur in der Breite von rund 1 100 m zum damaligen Zeitpunkt noch nicht vorgelegen hatten. Nach einer Verkleinerung der Wohnbaufläche im Flächennutzungsplanentwurf kann nun jedoch eine Tangierung der Grünzäsur ausgeschlossen werden, sodass keine Betroffenheit vorliegt.

- Eingriffe in FFH-Flachlandwiesen durch eine Verlängerung des Siedlungskörpers

Nach dem Entwurf des Flächennutzungsplans würde die beanstandete Wohnbaufläche im Nordosten eine FFH-Flachlandmähwiese tangieren. Der Umgang mit dieser Wiese muss im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung, also dem Bebauungsplan, abschließend geregelt werden. Dabei wäre der vollständige Erhalt und die Integration der Wiese in die Grünordnungsplanung oder auch die Kompensation etwaiger Beeinträchtigungen durch eine Aufwertung bestehender Wiesenflächen an einer anderen Stelle denkbar.

- Eine Beeinträchtigung des Erholungswerts durch die Bebauung der angrenzenden Felder

Dieses Thema war Gegenstand der Abwägung und liegt in der Natur einer baulichen Nutzung von unbebauten Flächen. Sie ist ggf. durch benachbarte Anwohner hinzunehmen. In der direkten Umgebung ist nach der Planung weiterhin eine große Zahl an Feldern und Wiesen vorhanden, welche der Naherholung dienen können.

- Die Wohnbaufläche sei vom Ortskern zu weit entfernt. Dies würde zu einer Zunahme des Pkw-Verkehrs führen und zu hohen Erschließungskosten für den Kanalbau.

Diese Themen waren Gegenstand der Abwägung. Eine durch das Vorhaben entstehende Verkehrsproblematik auf der Anliegerstraße ist nicht ersichtlich. Der durch das Vorhaben entstehende zusätzliche Zu- und Abfahrtsverkehr der künftigen Bewohner und Nutzer sowie die damit verbundenen nutzungstypischen Störungen, auch während der Bauphase, sind von der Nachbarschaft hinzunehmen. Die Wohnbaufläche wird über die bestehenden Kanäle der angrenzenden Wohngebiete erschlossen. Anhaltspunkte für sich daraus ergebende besonders hohe Erschließungskosten sind nicht ersichtlich.

- Archäologische Voruntersuchungen wären erforderlich

Die betreffenden Anforderungen werden im Zuge der Bauleitplanung geprüft und vor etwaigen Bauarbeiten gegebenenfalls berücksichtigt.

- Das kommunale Leitbild sei nicht umgesetzt worden.

Aus dem Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 2. Februar 2004 kann nicht mehr nachvollzogen wer-

den, ob sich der Gemeinderat das Konzept durch förmlichen Beschluss zu eigen gemacht oder nur davon Kenntnis genommen hat. Dies kann aber auch dahingestellt bleiben, da auch ein Beschluss eines entsprechenden Konzepts die Gemeinde nicht bindet. Zudem ergibt sich nach § 1 Absatz 3 Satz 2 BauGB aus dem kommunalen Leitbild auch kein Anspruch auf die Aufstellung eines Bauleitplans und der Festsetzung bestimmter Inhalte. Es stellt lediglich einen nach § 1 Absatz 6 Ziffer 11 BauGB zu berücksichtigenden Belang dar und ist damit der Abwägung zugänglich.

Angesichts des über 17 Jahre alten Konzepts ist nachvollziehbar, dass es nicht mehr den Vorstellungen und dem heutigen Planungswillen der Gemeinde entspricht. Zudem hat die Verwaltungsgemeinschaft nachvollziehbar dargelegt, dass die Entwicklung der Flächen mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft einhergehen würden. Vor allem in den nördlichen und südlichen Teilen der Fläche befinden sich hochwertige ökologische Strukturen (gesetzlich geschützte Biotop, magere Flachlandmähwiese und ein alter Streuobstbestand). Eine Bebauung dieser Flächen hätte somit erhebliche negative Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter zur Folge.

Aus dem Vorbringen des Petenten ergeben sich somit keine Anhaltspunkte, welche grundsätzlich gegen die vorgesehene Wohnbaufläche im Flächennutzungsplan sprechen. Die Gemeinde hat insofern sachlich nachvollziehbar begründet, weshalb sie an einer anderen Stelle Wohnbauflächen ausweisen möchte.

Wie dargelegt wurde über die zum Entwurf des Flächennutzungsplans im Rahmen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen entschieden. Die Anmerkungen und Einschätzungen der Behörden und der Öffentlichkeit wurden durch die Verwaltungsgemeinschaft geprüft und für die weitere Abwägung sowie Entscheidung darüber berücksichtigt. Einen Vorrang seiner Belange kann der Petent dabei nicht verlangen. Er hat ein subjektives Recht darauf, dass seine Belange in der Abwägung ihrem objektiven Gewicht entsprechend behandelt werden.

Der Änderungsentwurf des Flächennutzungsplans wurde von der Verwaltungsgemeinschaft beschlossen und die Änderung mit den Verfahrensakten dem Landratsamt zur Prüfung und zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt prüfte auch den rechtmäßigen Umgang mit den von der Öffentlichkeit und den Behörden vorgebrachten Stellungnahmen. Nachdem keine Rechtsverstöße der Planungsträger festgestellt wurden, wurde die Genehmigung erteilt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Bückner

3. Petition 17/971 betr. Steuersache

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich mit seiner Eingabe gegen Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamts. Das weitere Schreiben des Petenten vom 15. März 2022 „[...] Ziel wäre: 1) Monatsbudget von 4 000,- € (Rest für FA); Aufhebung Arrestanordnung [...]“ wird dahingehend ausgelegt, dass nicht die Aufhebung der Arrestanordnung (die aufgrund zwischenzeitlich ergangener Steuerbescheide und Überleitung in das Vollstreckungsverfahren ohnehin gegenstandslos wurde) begehrt wird, sondern die Gewährung eines Vollstreckungsaufschubs beziehungsweise Vollstreckungsschutzes.

Außerdem begehrt der Petent die Übernahme seines Besteuerungsverfahrens durch ein anderes Finanzamt.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Örtliche Zuständigkeit:

Der Petent wird ab dem Veranlagungszeitraum 2015 beim Finanzamt A zur Einkommensteuer veranlagt. Dort erfolgte die Neuaufnahme am 26. Januar 2021 im Anschluss an eine Steuerfahndungsprüfung beim Petenten, der bislang im Bundesgebiet für die Besteuerungszeiträume ab 2015 nicht steuerlich erfasst war.

Nach Erkenntnissen der Steuerfahndung stand dem Petenten zu diesem Zeitpunkt ein Zimmer in der Einrichtung in A, in der er tätig war und nach Aktenlage auch noch ist, zur Verfügung. Der Petent hatte sich am 7. Juli 2015 von seinem letzten Wohnsitz im Inland ins Ausland abgemeldet. Eine erneute Anmeldung im Inland unter der Anschrift der damaligen Auftraggeberin erfolgte erst am 6. November 2020, nachdem am 13. Oktober 2020 die Durchsuchung durch die Steuerfahndungsstelle bereits stattgefunden hatte.

Mit Schreiben vom 30. März 2021 übersandte der Anwalt des Petenten eine Meldebestätigung mit dem Inhalt, dass sich der Petent mit alleiniger Wohnung in B angemeldet habe. Außerdem teilte er mit, dass der Petent nach wie vor für die Einrichtung in A tätig sei. Der Wohnsitz in B und die Arbeitsstelle in A liegen etwa 120 km bis 130 km und eine Fahrzeit von mindestens 1:45 Stunden (einfache Strecke) voneinander entfernt.

Die Finanzämter A und B haben sich dahingehend verständigt, dass das Finanzamt A bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2019 vollumfänglich zuständig bleibt und insoweit das Verwaltungsverfahren des Petenten fortführt.

Das Finanzamt A teilte dem Petenten daher mit Schreiben vom 24. Juni 2021 mit, dass eine Aktenabgabe nicht erfolge, da aufgrund der Entfernung zweifelhaft sei, ob der Petent in B seinen Mittelpunkt

der Lebensinteressen habe. Im Übrigen hätten sich die Finanzämter A und B dahingehend verständigt, dass unter Wahrung der Interessen der Beteiligten zur einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens das Finanzamt A die bisherigen Veranlagungs- und Vollstreckungsverfahren weiterführen soll (§ 26 Satz 2 der Abgabenordnung – AO). Hiergegen erhob der Petent Einspruch.

Des Weiteren wurde die Zuständigkeit des Finanzamts A auch im Rahmen einer Eingabe des Petenten beim Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg und in einem Klageverfahren vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg gerügt. In diesem Klageverfahren legte der Petent u. a. auszugsweise einen Mietvertrag über eine Wohnung in B vor, die er mit seiner Mutter bewohne. Nur die Mutter des Petenten ist dabei maschinenschriftlich als Mieterin aufgeführt. Der Name des Petenten wurde handschriftlich ergänzt. Die Zuständigkeitsrüge im Rahmen des Klageverfahrens hat der Vertreter des Petenten in einem Schriftsatz an das Finanzgericht unter Hinweis auf die Zustimmung des Finanzamts B zurückgenommen.

Vollstreckungsverfahren:

Am 25. September 2020 erließ das Finanzamt A zur Sicherung von Steuerforderungen einen dinglichen Arrest (§ 324 AO) in Höhe von insgesamt 96 134,55 Euro. Diese Anordnung wurde dem Petenten am 13. Oktober 2020 im Rahmen der Durchsuchung durch die Steuerfahndungsstelle gegen Empfangsbekanntnis zugestellt.

Am 15. Oktober 2020 erließ das Finanzamt auf Grundlage der Arrestanordnung eine Pfändungsverfügung über einen Gesamtbetrag von 96 164 Euro (Betrag aus der Arrestanordnung zzgl. Vollstreckungskosten). Diese Pfändungsverfügung (ohne Einziehungsverfügung) enthielt keine Angaben über die gepfändeten Ansprüche des Petenten gegen die Drittschuldnerin. Die Übersendung der Abschrift der Pfändungsverfügung an den Petenten unterblieb, die entsprechende Ausfertigung befindet sich noch in der Vollstreckungsakte. Mit Schreiben vom 27. Oktober 2020 ergänzte das Finanzamt die Pfändungsverfügung dahingehend, dass die oben genannte Pfändungsverfügung „für sämtliche Rechnungen, die dem Vollstreckungsschuldner jetzt und künftig gegen Sie zustehen“ gelte.

Bereits am 14. Oktober 2020 wandte sich der Petent mit einem Telefax an die zuständige Sachbearbeiterin der Vollstreckungsstelle. In diesem Telefax listete der Petent als „Aufstellung der derzeitigen Unkosten“ verschiedene Ausgaben in Höhe von insgesamt 4 000 Euro auf. Der Petent verfügte laut seinen Angaben in diesem Telefax lediglich noch über Barmittel von 150 Euro.

Nach einer Aufforderung zu weiteren Ausführungen und zur Vorlage von Belegen führte der Petent aus, er habe monatlich in etwa 14 000 Euro Honoraransprüche. Seinen monatlichen Bedarf gab er mit 4 500 Euro bis 5 000 Euro an. Die Ausgaben enthielten in erheblichem Umfang Kosten der privaten Lebensführung sowie Ausgaben, die ausschließlich der Mutter des Petenten zuzuordnen waren.

Das Finanzamt lehnte den Antrag auf Berücksichtigung eines monatlichen Pfändungsfreibetrags mit Schreiben vom 29. Oktober 2020 mit der Begründung ab, der Petent habe nicht glaubhaft nachgewiesen, dass er bei Anwendung der Pfändungsfreigrenzen den notwendigen Lebensunterhalt nicht decken könne. An Stelle der beantragten Freistellung von der Pfändung gewährte das Finanzamt nach Maßgabe des § 850i Zivilprozessordnung (ZPO) einen monatlichen pfändungsfreien Betrag von 1 179,99 Euro. Der von der Pfändung ausgenommene Betrag entsprach hierbei dem Betrag, bis zu dem nach der zu diesem Zeitpunkt gültigen Pfändungstabelle Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 ZPO unpfändbar war. Die dem Ablehnungsschreiben beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung bezeichnete die Klage als das zulässige Rechtsmittel gegen diese Entscheidung.

Der Drittschuldnerin übersandte das Finanzamt ebenfalls am 29. Oktober 2020 ein Schreiben, wonach von den gepfändeten Forderungen monatlich ein Teilbetrag von 1 179,99 Euro unmittelbar an den Vollstreckungsschuldner zu zahlen sei.

Der Rechtsanwalt des Petenten legte mit Schreiben vom 16. November 2020 Beschwerde gegen die Ablehnungsentscheidung vom 29. Oktober 2020 ein und beantragte eine monatliche Ratenzahlung von 4 000 Euro auf die noch nicht festgesetzte Steuerschuld bei gleichzeitiger Aufhebung der Arrestpfändung. Die Fortsetzung der selbstständigen Tätigkeit sei seinem Mandanten bei Gewährung eines Pfändungsfreibetrags von 1 179,99 Euro nicht möglich. Bei fortgesetzter Pfändung könne er somit auch keine Raten zahlen und das Finanzamt habe keine Möglichkeit mehr zu vollstrecken. Zur Fortführung seiner Selbstständigkeit benötige sein Mandant einen „gewissen Spielraum“ und es sei im Interesse aller Beteiligten, wenn sein Mandant auf die noch nicht feststehende Steuerschuld monatlich 4 000 Euro entrichte.

Nach telefonischer Information durch die zuständige Sachgebietsleiterin am 19. November 2020, wonach die Einlegung einer Beschwerde gegen die Ablehnung der Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen unstatthaft sei, erhob der Petent Klage beim Finanzgericht gegen den Bescheid vom 29. Oktober 2020. Das Finanzgericht deutete die Klage als Anfechtungsklage gegen den Bescheid vom 29. Oktober 2020, mit dem das Finanzamt A die einstweilige Einstellung der Beschränkung der Vollstreckung gemäß § 319 AO in Verbindung mit 850 ff. ZPO abgelehnt hatte. Im Hinblick auf die fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung (welche die Klage als Rechtsmittel benannte), wertete das Finanzamt die Klage als Einspruch und stimmte einer Erledigung der finanzgerichtlichen Klage zu. Nach Zustimmung des Petenten erklärte das Finanzgericht den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt.

Mit Einspruchsentscheidung vom 8. Juli 2021 wurde der Einspruch vom Finanzamt als unbegründet zurückgewiesen. Ein Anspruch des Petenten auf Gewährung eines pfandfrei zu belassenden Betrags von monatlich 4 000 Euro bis 5 000 Euro bestehe unter

Anwendung der Regelungen des § 319 AO in Verbindung mit §§ 850 ff. ZPO nicht.

Der Petent habe seine Einnahmen und Ausgaben nicht nachvollziehbar dargelegt und im Wesentlichen auch nicht glaubhaft gemacht. Der Vortrag in diversen Schreiben sei variierend und in sich nicht schlüssig. Eine etwaige Unterhaltsverpflichtung gegenüber der Mutter des Petenten sei weder vorgetragen worden noch sei diese aus den Akten ersichtlich. Der Petent habe ausweislich der vorliegenden Gewinnermittlungen 2015 bis 2017 erhebliche Gewinne erzielt, die er seinen Schreiben vom 19. und 27. Oktober 2020 folgend auch in den Jahren bis 2020 erwerbe.

Daraufhin wandte sich der Rechtsanwalt des Petenten mit einer Eingabe an das Ministerium für Finanzen Baden-Württemberg. Die Eingabe wurde umfassend durch die Oberfinanzdirektion beantwortet, welche die Entscheidungen des Finanzamts A in vollem Umfang bestätigte.

Des Weiteren reichte der Petent am 9. August 2021 Klage gegen die Einspruchsentscheidung beim Finanzgericht ein. Nach entsprechenden Hinweisen des Gerichts lautete der Antrag auf Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 29. Oktober 2020 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 8. Juli 2021 und Verpflichtung des Finanzamts, die Vollstreckung auf 7 000 Euro monatlich zu beschränken. Das Klageverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2020 beantragte der Rechtsanwalt unter Fristsetzung zum 23. Dezember 2020 zur „Tilgung der bestehenden Steuerschuld“ die Gewährung einer Ratenzahlung von monatlich 5 000 Euro. Im Hinblick auf das oben genannte Klageverfahren erfolgte keine gesonderte Beantwortung durch das Finanzamt.

Nach Erlass der Einziehungsverfügungen am 9. Juli 2021 und 5. November 2021 hinsichtlich der (Arrest-) Pfändung erfolgten am 15. Juli 2021 und 13. Dezember 2021 Zahlungen der Drittschuldnerin. Bei der Einziehungsverfügung vom 9. Juli 2021 berechnete das Finanzamt A Säumniszuschläge für drei Monate.

Das Finanzamt erstellte am 15. Juli 2021 eine weitere Pfändungs- und Einziehungsverfügung über einen Gesamtbetrag von 98 286,52 Euro. Dieser lagen zwischenzeitlich fällige und vollstreckbare Rückstände aus Steuerbescheiden zu Grunde.

Gepfändet wurden „Sämtliche Forderungen die den Vollstreckungsschuldner jetzt und künftig gegen Sie zustehen“. Diese Verfügung wurde der Drittschuldnerin – der Einrichtung, für die der Petent weiterhin tätig war – mit Zustellungsurkunde am 17. Juli 2021 zugestellt. Der Vollstreckungsakte kann nicht entnommen werden, ob die für den Vollstreckungsschuldner vorgesehene Mehrfertigung dem Petenten übersandt wurde.

Am 16. Dezember 2021 erließ das Finanzamt A eine weitere Pfändungs- und Einziehungsverfügung, mit der die angeblichen Ansprüche des Petenten gegen die Einrichtung unter Verwendung des Formulars für

die Kontenpfändung gepfändet werden sollten. Der Pfändungsbetrag betrug 221 406,98 Euro. Nach Zustellung dieser Verfügung mit Zustellungsurkunde bei der Drittschuldnerin am 18. Dezember 2021 wurde dem Petenten am 13. Januar 2022 die Abschrift übersandt.

Ausweislich des Kontostands vom 8. April 2022 sind derzeit Steuern und steuerliche Nebenleistungen des Petenten in Höhe von insgesamt 336 754,32 Euro offen und vollstreckbar.

Neben den Zahlungen auf die (Arrest-)Pfändung in Höhe von insgesamt 90 542,94 Euro erfolgte am 1. April 2022 eine Drittschuldnerzahlung in Höhe von 10 642,18 Euro auf die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 15. Juli 2021.

2. Rechtliche Würdigung

Örtliche Zuständigkeit:

Nach § 19 Absatz 1 Satz 1 AO ist für die Einkommensbesteuerung natürlicher Personen das Finanzamt zuständig, in dessen Bezirk der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei mehrfachem Wohnsitz im Inland ist der Wohnsitz maßgebend, an dem sich der Steuerpflichtige vorwiegend aufhält. Dieses Finanzamt ist nach § 249 Absatz 1 AO auch die zuständige Vollstreckungsbehörde.

Nach § 8 AO hat eine natürliche Person einen Wohnsitz dort, wo sie eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass sie die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Die An- und Abmeldung bei der Ordnungsbehörde entfaltet allein keine unmittelbare steuerliche Wirkung. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 9 Satz 1 AO).

Ein Zuständigkeitswechsel tritt nach § 26 Satz 1 AO ein, wenn sich die die Zuständigkeit begründenden Umstände verändern und entweder das bisher zuständige oder das neu zuständige Finanzamt von dieser Änderung erfährt. Aber auch dann kann nach § 26 Satz 2 AO das bisher zuständige Finanzamt ein Verwaltungsverfahren fortführen, wenn dies unter Wahrung der Interessen der Beteiligten der einfachen und zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens dient und die nunmehr zuständige Finanzbehörde zustimmt.

Nach diesen Grundsätzen war das Finanzamt A für den Erlass der Arrestanordnung vom 25. September 2020 zuständig. Der Petent bewohnte zu diesem Zeitpunkt im Finanzamtsbezirk A ein Zimmer in der Einrichtung, in der er tätig war.

Der Petent hat nicht nachgewiesen, dass er im Februar/März 2021 einen Wohnsitz in B begründet hat. In dem nur auszugsweise vorgelegten Mietvertrag über die Wohnung in B ist maschinenschriftlich nur die Mutter des Petenten als Mieterin aufgeführt. Der Name des Petenten ist lediglich handschriftlich er-

gänzt, wobei die Handschrift die des Petenten zu sein scheint. Aus dem Auszug ist nicht ersichtlich, welche Personen den Mietvertrag unterschrieben haben. Bei der Art der Tätigkeit des Petenten, der Position und Verantwortung, die der Petent laut seiner Einlassung innerhalb der Einrichtung seines Auftraggebers hat und einer einfachen Entfernung von – je nach Strecke – ca. 120 bis 130 km mit einer Fahrzeit von mindestens 1:45 Stunden zwischen B und A erscheint es nicht glaubhaft, dass der Petent tatsächlich arbeitstäglich zwischen B und seiner Arbeitsstelle in A pendelt, zumal die Angaben im bisherigen Schriftwechsel darauf schließen lassen, dass der Petent über kein eigenes Fahrzeug verfügt. Jedenfalls ist auf den Petenten kein Fahrzeug zugelassen.

Ein Zuständigkeitswechsel nach § 26 Satz 1 AO tritt erst ein, wenn die veränderten Umstände aus Sicht der betroffenen Finanzämter zweifelsfrei feststehen. Die Vorschrift verlangt aus Gründen der Rechtssicherheit und Praktikabilität überschaubare, eindeutige Verhältnisse, damit Unsicherheiten vermieden werden. Solche überschaubaren und eindeutigen Verhältnisse liegen hier aufgrund der o. a. Unklarheiten gerade nicht vor.

Ferner hat das Finanzamt A mit dem Finanzamt B gemäß § 26 Satz 2 AO die Fortführung des begonnenen Verwaltungsverfahrens vereinbart. Die Fortführung durch das Finanzamt A ist zweckmäßig, weil der steuerlich relevante Sachverhalt in diesem Finanzamtsbezirk verwirklicht wurde und die dortigen Behörden (einschließlich der Steuerfahndungsstelle) mit dem Sachverhalt bereits vertraut sind. Die Interessen des Petenten sind durch die Fortführung des Verfahrens durch das Finanzamt A nicht entscheidend beeinträchtigt. Der Petent ist nach wie vor in A beschäftigt und muss daher keine längeren Wege zur Wahrung seiner Interessen im Verwaltungsverfahren in Kauf nehmen.

Vollstreckungsverfahren:

Das Finanzamt ist bei Vorliegen der Vollstreckungsvoraussetzungen (§ 254 AO) nicht nur berechtigt, sondern gemäß § 251 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 85 AO verpflichtet, die geeigneten Maßnahmen zur Durchsetzung des Steueranspruchs einschließlich dessen zwangsweiser Beitreibung zu ergreifen. Das Finanzamt hat hierbei kein Entschließungsermessen, nämlich ob vollstreckt werden soll, sondern lediglich ein Auswahlermessen hinsichtlich der zu ergreifenden Vollstreckungsmaßnahmen.

Diese Vollstreckungsvoraussetzungen waren bezüglich der Arrestpfändung spätestens mit deren Bekanntgabe erfüllt. Soweit sich vollstreckbare Forderungen auf Grund der später erlassenen Steuerbescheide ergeben haben, waren die weiteren Voraussetzungen des § 254 Absatz 1 AO mit Ablauf der Wochenfrist für das Leistungsgebot und dem Eintritt der Fälligkeit der jeweiligen Steuerforderungen erfüllt.

Die Arrestpfändung vom 15. Oktober 2020 enthielt keinerlei Hinweis auf die gepfändeten Forderungen des Petenten gegen die Drittschuldnerin und ist mangels Bestimmbarkeit der gepfändeten Ansprüche da-

her unwirksam. Ein Pfändungspfandrecht wurde nicht erworben.

Gleiches gilt für die Ergänzungsverfügung vom 27. Oktober 2020 zu dieser Arrestpfändung. Die Bezeichnung der gepfändeten Ansprüche als „gilt für sämtliche Rechnungen, die dem Vollstreckungsschuldner jetzt und künftig gegen Sie zustehen“ erfüllt ebenfalls nicht die Mindestanforderungen bezüglich der Bestimmbarkeit der gepfändeten Ansprüche. Insbesondere ist das betreffende Rechtsverhältnis nicht angegeben.

Die nach erfolgter Steuerfestsetzung ergangenen Einziehungsverfügungen vom 27. Oktober 2021 und 5. November 2021 sind folglich – nachdem kein Pfandrecht wirksam erworben wurde – ebenfalls unwirksam.

Das Finanzamt hat in der Einziehungsverfügung vom 27. Oktober 2021 ferner rechtsirrtümlich Säumniszuschläge berechnet. Eine Weiterberechnung von Säumniszuschlägen ist bei Forderungspfändungen aus Rechtsgründen ausgeschlossen. Die eingelegten Rechtsmittel betreffen allerdings nicht die Rechtmäßigkeit der ausgebrachten Pfändungs- und Einziehungsverfügungen, sondern lediglich der Gewährung einer einstweiligen Einstellung oder Beschränkung der Vollstreckung gemäß § 258 AO bzw. die Gewährung eines erhöhten Pfändungsschutzes nach § 319 AO in Verbindung mit §§ 850 ff. ZPO.

Durch die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 15. Juli 2021 hat das Finanzamt ebenfalls kein Pfändungspfandrecht erworben. Auch hier fehlt es an der Bestimmbarkeit der gepfändeten Ansprüche des Schuldners gegen Drittschuldner (s. o.).

Gleichfalls unwirksam ist die Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 16. Dezember 2021. Durch ein Versehen hat das Finanzamt statt des Formulars für die allgemeine Forderungspfändung hier das Formular für eine Kontopfändung verwendet. Derartige Ansprüche bestehen bei einem Dienstleistungsverhältnis regelmäßig nicht.

Das Finanzamt A hat somit zu keinem Zeitpunkt ein wirksames Pfändungspfandrecht an den Forderungen des Petenten gegen die Drittschuldnerin erworben. Zur Beseitigung des Rechtsscheins wird das Finanzamt die Pfändungs- und Einziehungsverfügungen aufheben und gleichzeitig die Aufrechnung der vereinnahmten Beträge mit fälligen Rückständen an Steuern und steuerlichen Nebenleistungen erklären.

Trotz dieser formalen Mängel hat das Finanzamt die Vollstreckung allerdings zu Recht durchgeführt. Insbesondere der Vollstreckungsaufschub wurde richtigerweise versagt. Nach § 258 AO kann die Vollstreckungsbehörde die Vollstreckung einstweilen einstellen, beschränken oder eine Vollstreckungsmaßnahme aufheben, soweit im Einzelfall die Vollstreckung unbillig ist. Unbilligkeit setzt voraus, dass die Vollstreckung für den Vollstreckungsschuldner einen unangemessenen Nachteil bedeutet, durch kurzfristiges Zuwarten oder eine andere Vollstreckungsmaßnahme vermieden

werden kann. Beide Voraussetzungen müssen nebeneinander vorliegen.

Ein unangemessener Nachteil ist in der Steuerangelegenheit des Petenten nicht ersichtlich und wird von diesem auch nicht substantiiert vorgetragen oder durch entsprechende Nachweise belegt. Die Anträge des Petenten bezüglich der Höhe des begehrten Vollstreckungsschutzes und die hierzu teilweise eingereichten Aufstellungen über die Ausgaben sind in sich widersprüchlich und ohne ausreichende Nachweise.

Die üblichen Nachteile, die die Vollstreckung mit sich bringt, sind vom Petenten hinzunehmen. Es liegt daher keine Unbilligkeit der Vollstreckung vor. Somit liegen die Voraussetzungen des § 258 AO nicht vor und das Finanzamt hat zu Recht keinen Vollstreckungsaufschub gewährt.

Das Finanzamt hat zudem in zutreffender Anwendung des § 319 AO in Verbindung mit §§ 850 ff. ZPO keinen höheren Pfändungsfreibetrag gewährt.

Auf Grund der unzureichenden Mitwirkung des Petenten und wiederholter, sich inhaltlich und bezüglich des begehrten Vollstreckungsschutzes unterscheidender Anträge hat das Finanzamt einen Basisschutz nach Maßgabe des § 850i ZPO in Verbindung mit § 850c ZPO eingeräumt. Grundsätzlich ist auch ein Pfändungsschutz als Arbeitseinkommen im Sinne des § 850 Absatz 2 ZPO möglich. Der Petent hat trotz eines entsprechenden Hinweises hiervon bislang keinen Gebrauch gemacht und keinen substantiiert begründeten Antrag gestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

8.7.2022

Der Vorsitzende:

Marwein